



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

18-4-WJH1-1 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 13.03.2018 im BZ Flehingen

Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen

I. Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Reform des SGB VIII

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Der Bundestag hatte den Gesetzesentwurf bereits am 29. Juni 2017 verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrats steht jedoch nach wie vor aus. Zuletzt wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, BT-Drs. 18/12330) am 22. September 2017 von der Tagesordnung des Bundesrats abgesetzt. Völlig offen ist weiterhin, ob die neue Regierung das KJSG erneut auf den Weg bringen wird und ob dabei die Idee einer „Großen Lösung“ weiter verfolgt wird.

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Entwicklung

Ansprechpartner beim Dezernat 4 – Landesjugendamt:

Christoph Grünenwald, Tel. 0711/ 6375-297

Letztes Info-Rundschreiben des KVJS zu den wesentlichen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kinder- und Jugendhilfe ab 01.01.2018:

RS Dez.4 Nr. 21/2017 vom 24.11.2017.

Zum 01.01.2018 ist die zweite Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften des BTHG gelten für die Jugendämter als Rehabilitationsträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Wesentliche inhaltliche Veränderungen für die Leistungen nach § 35a SGB VIII greifen zwar erst ab 2020. Einige Aspekte des BTHG, wie zum Beispiel der Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX, haben aber schon jetzt Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Bundesweit haben sich einige Pilotjugendämter zum Teilhabeverfahrensbericht für das Jahr 2018 gefunden, sodass die Vollerhebung erst ab 2019 stattfinden wird.

Das KVJS-Landesjugendamt wird 2018 die Umsetzung in den vom KVJS eingerichteten Arbeitsgruppen begleiten und - sollte sich der Bedarf für eine spezielle Jugendhilfearbeitsgruppe abzeichnen - eine entsprechende AG einrichten.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kindergelderhöhung 2018

Das Kindergeld 2018 wird wie im Jahr 2017 um 2 Euro pro Monat und Kind erhöht. Das Kindergeld beträgt ab dem 01.01.2018 für das erste und zweite Kind 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind 225 Euro pro Monat.

Ab 2018 erfolgt eine Gesetzesänderung, so dass das Kindergeld künftig nur noch für die **letzten sechs Monate** vor dem Monat der Antragstellung ausbezahlt wird.

Hierzu wird aufgrund des Artikel 7 – Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) in § 66 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Absatz 3 angehängt, der lautet:

„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

Kinderzuschlag 2018

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG eine Sozialleistung und soll Eltern finanziell entlasten, die mit ihrem Einkommen ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht den Bedarf ihrer Kinder decken können. Dadurch soll ein Hartz IV Bezug vermieden werden. Der Kinderzuschlag beträgt seit 2017 unverändert 170 Euro pro Monat.

Verrechnung von Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege mit dem Pflegegeld nach dem SGB XI

BVerwG Urteil 5 C 15.16 vom 24.11.2017

Danach ist die Anrechnung von Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung nach SGB XI auf das Vollzeitpflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII nicht zulässig. § 39 SGB VIII enthält keine Rechtsgrundlage zur Kürzung der Kosten für die Pflege und Erziehung nach dem SGB VIII. Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist weder Einkommen noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 S.1 bzw. S. 3 SGB VIII. Eine Heranziehung des Pflegegeldes der gesetzlichen Pflegeversicherung als Kostenbeteiligung des Pflegekindes nach dem SGB VIII scheidet aufgrund seiner Zweckbestimmung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII aus. Es handelt sich um kein Entgelt für die Pflegeperson, sondern kann von dem anspruchsberechtigten Pflegekind zur materiellen Anerkennung der im häuslichen Bereich sichergestellten Pflege selbstbestimmt verwendet werden.

Das Urteil wurde am 29.01.2018 per Sammelmail an die WJH Leiter/innen Baden-Württemberg verschickt.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Vergütung für Kindestagespflegepersonen

BVerwG Urteil 5 C 18.16 vom 25. Januar 2018

Die Klägerin arbeitet als Tagesmutter. Anfang September 2014 vereinbarte sie mit den Eltern eines Kindes, dieses montags bis freitags für jeweils vier Stunden täglich zu betreuen. Das Jugendamt der beklagten Stadt bewilligte den Eltern des Kindes daraufhin eine Tagespflege im Umfang von bis zu 20 Wochenstunden und gewährte der Tagesmutter zur Anerkennung ihrer Förderleistung 226,80 Euro monatlich. Entsprechend der Förderrichtlinien, erlassen durch den Rat der beklagten Stadt, setzte das Jugendamt dabei pauschal 2,70 Euro pro Stunde als Förderleistung an.

Die Klägerin klagte gegen die Höhe der Förderleistung, da sie ihrer Auffassung nach zu gering sei. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die beklagte Stadt verurteilt, den Antrag neu zu bescheiden. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat das Urteil des Verwaltungsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung führte es aus, dass dem Jugendhilfeträger bei der Festlegung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII ein Beurteilungsspielraum zustünde. Im vorliegenden Fall sei der festgelegte Betrag nicht zu beanstanden, insbesondere sei er nicht willkürlich. Die beklagte Stadt habe sich an den damals geltenden Tariflöhnen der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher bzw. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger orientiert. Zwar liege der Betrag etwas darunter. Die beklagte Stadt habe aber zu recht berücksichtigt, dass Tagespflegepersonen in der Regel keine ähnlich qualifizierenden Berufsabschlüsse vorweisen könnten wie die in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen.

Das Urteil ist noch nicht veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts.

Ersatz von Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz in einer KiTa

BVerwG Urteil 5 C 19.16 vom 26.10.2017

Siehe KVJS RS Nr. 3/2018 vom 01.02.2018 und Landkreistag RS Nr. 137/2018 vom 15.02.2018

In seinen Leitsätzen macht das BVerwG es deutlich, dass Eltern kein Recht besitzen, zwischen einem Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu wählen, ebenso wenig gilt dies für eine Wahl zwischen einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Einrichtungsträger. Auch ist nicht zu prüfen, ob der zu entrichtende Teilnahmebeitrag zuzumuten ist. Ist der Beitrag im Einzelfall zu hoch, kann er nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ganz oder teilweise übernommen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zudem im Fall der zulässigen Selbstbeschaffung eines kostenpflichtigen Betreuungs-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

platzes in analoger Anwendung von § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nur die Aufwendungen zu übernehmen, die das anspruchsberechtigte Kind bei rechzeitigem und ordnungsgemäßen Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht hätte tragen müssen.

Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe nach § 41 SGB VIII

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen,

Beschluss vom 13. Dezember 2017 Az. 1 B 136/17

Der Antragsteller beehrte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu gewähren. Die Antragsgegnerin lehnte die beantragte Hilfe für junge Volljährige mit der Begründung ab, der Antragsteller benötige für die Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung keine Unterstützung.

Auf Antrag des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 21. Juni 2017 die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller Hilfe nach § 41 SGB VIII zu gewähren, Az. 3 V 3367/16. Mit Stellungnahme einer Diplom-Psychologin und Psychotherapeutin vom 16. November 2016 habe er einen spezifischen Hilfebedarf glaubhaft gemacht. Eine posttraumatische Belastungsstörung und eine rezidivierende depressive Störung wurden attestiert. Gegen diesen Beschluss wandte sich die Antragsgegnerin mit der vorliegenden Beschwerde. Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat entschieden, dass die Beschwerde Erfolg hat.

Hilfe für junge Volljährige setze zwingend voraus, dass sowohl Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung als auch in der Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung bestünden. Zwar könne das Vorliegen einer psychischen Störung grundsätzlich geeignet sein, sowohl die Persönlichkeitsentwicklung zu behindern als auch die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall sei der psychische Zustand des Antragstellers jedoch von der damals als aussichtslos empfundenen Aufenthaltsperspektive geprägt gewesen. Diese möglicherweise belastenden Umstände seien inzwischen weggefallen.

Die Unterstützungsbedürftigkeit in Wohnungs-, Schul- und Behördenangelegenheiten deute nicht auf ein vorhandenes Defizit in der Persönlichkeitsentwicklung hin. Die vorgetragene Probleme beschrieben lediglich migrationstypische Schwierigkeiten bei der Integration in fremde Lebensverhältnisse und beruhten erkennbar nicht auf persönlichkeitsbezogenen Defiziten. Personen, bei denen andere Beeinträchtigungen bestehen, stünde kein Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII zu.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

II. Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

Das Territorialprinzip – Bedeutung und Anwendung

Akzeptanz der Sonderaufwendungen außerhalb von Baden-Württemberg

Die Sonderaufwendungen in Baden-Württemberg gelten als kommunale Empfehlungen unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, unabhängig davon, ob der Leistungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es handelt sich um Annexleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, deren Verwendungszweck sich inhaltlich von den Entgeltsätzen für die Leistungsangebote unterscheidet und in den Ziffern 2 bis 9 beschrieben wird.

Die verbindliche Anwendung der Sonderaufwendungen leitet sich aus dem Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt nach § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich separat neben dem vereinbarten Entgeltsatz. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich für eine bundesweite Anwendung des Territorialprinzips ausgesprochen. Nur durch gegenseitige Akzeptanz der in den Ländern teilweise unterschiedlichen Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtungen führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.

Regelsätze und Barbetrag für junge Volljährige ab 01.01.2018

KVJS Rundschreiben Nr. 20/2017 vom 10.11.2017

Betrifft Ziffer 6.2 Leistungen zum Lebensunterhalt im BJW

- Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1: erhöht sich auf 416 Euro

Betrifft Ziffer 2 Barbetrag

- Barbetrag für junge Volljährige: erhöht sich auf 112,32 Euro

Die Höhe der Barbeträge für Minderjährige bleibt unverändert auf dem Stand von 2014.

Ziffer 6.2.1 Leistungen zum Lebensunterhalt im akkumulierten BJW

Hilfe gem. § 41/34 im Betreuten Jugendwohnen, 2 junge Menschen wohnen zusammen. Unabhängig vom Zusammenwohnen bleibt die Zielsetzung des Betreuten Einzelwohnens erhalten. Außer der gemeinsamen Nutzung bestimmter Räume wie Bad, Küche, WC gibt es keine gemeinsamen Betreuungsinhalte.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Siehe hierzu auch KVJS Jugendhilfe – Service Grundlagenpapier für die Betriebserlaubnis für BJW und Jugendwohngemeinschaften (sonstige Betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII – Stand 2014).

Die jungen Menschen erhalten jeweils den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 und ggf. individuelle Mehrbedarfe.

Fahrkosten

Fahrtkosten von Schülern, Auszubildenden, Familienheimfahrten

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen enthalten hierzu keine Aussage / Regelungen. Die facettenreichen individuellen Fallkonstellationen stehen einer landeseinheitlichen Empfehlung entgegen.

Familienheimfahrten: Die Anzahl der Heimfahrten ergeben sich demnach individuell aus der Fallkonstellation. Bei Internatsunterbringungen fahren die Kinder in der Regel an allen Wochenenden und in den Ferien nach Hause.

Rechtlich betrachtet gehören Fahrtkosten, die aufgrund von Hilfeplanvereinbarungen als notwendig erachtet werden, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten bzw. zu fördern, zur Jugendhilfemaßnahme.

Kann das Kind nicht allein fahren, werden auch die Fahrtkosten einer Begleitperson erstattet. Manchmal ist auch die Begleitung durch die Eltern notwendig. Ob die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder eine Kilometervergütung bei PKW-Nutzung übernommen werden, ist Abwägungssache. Dabei können Faktoren wie die Erreichbarkeit der Einrichtung / des elterlichen Haushalts mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Auto, der Zeitaufwand für die Heimfahrt etc. die Entscheidung beeinflussen.

Besuchsfahrten von Eltern zu ihren Kindern, die diese Kosten nicht selbst tragen können (z.B. SGB II Empfänger) muss das Jobcenter als Mehrbedarf zum Regelsatz übernehmen.

Fahrtkosten von Eltern zum Hilfeplangespräch übernimmt das Jugendamt.

Schülerbeförderungskosten richten sich nach den Schülerbeförderungskostenrichtlinien und den örtlichen Satzungen dazu. Je nach Satzung können Kinder in JH-Einrichtungen von den Kosten eines Eigenanteils befreit werden. Scheitert die Befreiung, übernimmt in der Regel das Jugendamt diesen Eigenanteil.

Hausinterne Regelungen auf örtlicher Ebene: Es gibt Jugendämter, die aufgrund hausinterner Regelungen grundsätzlich die Eigenanteile an den Kosten für eine Monatskarte im Rahmen der JH übernehmen. So wird die Mobilität und Teilhabe der jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft unterstützt.

Bei Auszubildenden übernimmt das Jugendamt die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte im Rahmen der JH-Gesamtmaßnahme.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen in SGB XII-Einrichtungen, die keine Entgeltvereinbarung nach dem SGB VIII haben.

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen wurden lex specialis für junge Menschen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entwickelt. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem SGB XII. Die Träger der Sozialhilfe gewähren im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem SGB XII keine mit der JH vergleichbaren Sonderaufwendungen. Vereinzelt werden Anträge auf einmalige Leistungen oder laufende Zuschläge gestellt, die von den Sozialhilfeträgern abgelehnt werden, da mit den Vergütungspauschalen nach dem SGB XII auch einmalige Beihilfen und Zuschläge pauschal abgegolten sind (Pauschale Querfinanzierung).

UMA - Regierungspräsidium (RP) lehnte die Kostenerstattung für Passbeschaffungskosten mit Hinweis auf das Asylbewerberleistungsgesetz ab

Die Ablehnung ist nicht nachvollziehbar. Der junge Mensch steht im Leistungsbezug des SGB VIII; Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor (§ 9 Abs. 2 AsylbLG).

Nach Ziffer 8.3 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen können Kosten, die mit der Beschaffung von Ausweispapieren in Zusammenhang stehen, im Rahmen von § 39 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden. Diese Annexleistungen gehören zu den Gesamtkosten der JH und gehören zu den erstattungsfähigen Kosten.

UMA - Übernahme von Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen

UMA beginnen Ausbildungen oder arbeiten und brauchen ihre Zeugnisse, die übersetzt werden müssen. Begründung für eine Kostenübernahme durch die JH: wenn es vorrangig keinen Kostenträger gibt (z.B. Schulamt), kommt das Jugendamt als Kostenträger in Betracht, weil es zur Gesamtjugendhilfe gehört, den jungen Menschen bei seiner Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu begleiten; incl. Schul/Aus/bildung etc.

Vorschlag KVJS:

- zunächst beim Schulamt nachfragen, wer für solche Kosten aufkommt, z.B. bei (begleiteten) Kindern aus Flüchtlingsfamilien, die evtl. vergleichbare Nachweise brauchen.
- falls es vorrangig keinen Kostenträger gibt, ggf. Handhabung wie Dolmetscherkosten oder
- großzügige Auslegung als besonderer Schulbedarf nach den Sonderaufwendungen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Frage nach evtl. Kürzung des Lebensunterhaltes (LU) um Essensanteile bei Abwesenheit im BJW aufgrund Krankenhausaufenthalts - SHR 18.07

Vermutlich entsteht durch die Kürzung ein Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu der Summe stehen dürfte, die evtl. gekürzt werden kann. Das Jugendamt ist kein Sozialamt und stellt den LU in Anlehnung an die in der SH geltenden Regelsätze sicher. Die Gremien hätten sich statt dessen einen mit der Sozialhilfe nicht vergleichbaren und unabhängigen mtl. Pauschalbetrag für die Sicherstellung des LU ausdenken können, z.B. mtl. 400 Euro. Dann käme der Gedanke einer analogen Anwendung der SHR nicht auf!



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

III Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Ba.-Wü. – Stand 1.7.2015

Unabhängig vom Fortschreibungsstand der Empfehlungen sind Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung regelmäßig und ergänzend zu den vorhandenen Empfehlungen zu beachten. Der KVJS informiert über die aktuellen Entwicklungen, u.a. bei den Fortbildungsveranstaltungen für die Praxis.

Fortschreibung der Empfehlungen

Die AG WJH hatte im Herbst 2017 vorgeschlagen, die Empfehlungen zum 1.1.2018 fortzuschreiben. Bislang ist dies nicht erfolgt, da abzustimmen war, ob Ziffer 94.6 an die Berliner und Brandenburger (Cottbus) VG Rechtsprechung angepasst werden soll, die besagt, dass § 93 Abs. 4 SGB VIII bei der Einkommensermittlung auch für den Personenkreis des § 94 Abs. 6 SGB Anwendung findet. Der Vorschlag der AG WJH mit den Konsequenzen einer Anpassung der Ziffer 94.6 wurde in die Herbst-Sprengel-Arbeitstagen der Jugendamtsleiter/ingebracht. Aus der Jugendamtsleiterebene kam der Vorschlag, eine Stellungnahme des BMFSFJ zur Anpassung der Ziffer 94.6 an die o.g. VG Rechtsprechung einzuholen. Daraufhin hatte das KVJS-Landesjugendamt das BMFSFJ gebeten, sich zu Ziffer 94.6.1 der Empfehlungen zu positionieren, welche noch auf der Auslegung des BMFSFJ aus dem Jahr 2013 basiert. Das BMFSFJ hat bis heute nicht reagiert. Bei der KVJS-Jugendamtsleiter-Arbeitstagung am 19./20.02.2018 in Gültstein wurde der Sachverhalt deshalb erneut eingebracht und die Jugendamtsleiter/innen gebeten, für oder gegen eine Anpassung der Ziffer 94.6ff abzustimmen.

Die Mehrheit (13:3) der Jugendamtsleiter/innen sprach sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in Ziffer 94.6.1 der Empfehlungen aus.

Die Berliner und Brandenburger Entscheidungen sind VG-Entscheidungen. In Baden-Württemberg gibt es bislang keine Rechtsprechung hierzu.

Die Weiterführung von Ziffer 94.6.1 der Empfehlungen bedeutet für die Praxis, ggf. den Weg der Gerichtsbarkeit einzuschlagen.

Folgende Neuerungen / Änderungen sollen bei der nächsten Fortschreibung der Empfehlungen berücksichtigt werden:

Änderungen im SGB XII und den SHR ab 01.01.2016

Auswirkungen auf die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

Siehe Anlage „Konsequenzen für die Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII“



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

SHR 89. Ergänzungslieferung - Wegfall von Ziffer 82.46 und Konsequenzen für die Pauschalierte Kostenbeteiligung ! Hinweis an TN

§ 82 Abs. 4 SGB XII schreibt die 1/6 Anrechnung vor. Eine Ausnahme hiervon war in SHR 82.46 beschrieben. Mit dem Wegfall dieser Ausnahme hat die Praxis keine Möglichkeit mehr, auf die 1/12-Regelung auszuweichen. Ebenfalls weggefallen ist der Hinweis auf die einmaligen Einnahmen, die vor Beginn der Leistungsgewährung zugeflossen sind, da nach der gängigen BSG-Rechtsprechung Einkünfte, die vor Eintritt der Leistungsberechtigung erzielt wurden, als Vermögen zu betrachten sind.

Ziffer 90.3 Erlass/ Übernahme in Tageseinrichtungen / Tagespflege OVG Weimar vom 15. September 2016, 3 K0 411/14

Zur rückwirkenden Geltendmachung eines Antrages auf Erlass / Übernahme eines Kosten- / Teilnahmebeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gibt es eine neuere, gegenteilige Rechtsprechung. Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken, sich der neueren Rechtsprechung anzuschließen.

Ziffer 90.4.1.1 Zurechnung von Kindergeld (Nebenberechnung)

Ergänzender Hinweis, dass sich die Aufwendungen für die Unterkunft aus der anteiligen Nettokaltmiete, zuzüglich anteiliger Betriebskosten und Heizung zusammensetzen. Beachte dagegen Ziffer 90.4.2: Bei der Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII und der Entscheidung über die Gewährung eines Familienzuschlages dürfen Heizkosten nicht mehr berücksichtigt werden.

Ziffer 90.4.1.6 Einmalige Einnahmen, u.a. Zinsen

Berücksichtigung einmaliger Einnahmen mit 1/6 Anteil

Ziffer 90.4.2 Einkommensgrenze § 85 SGB X

Wegfall der Berücksichtigung von angemessenen Heizkosten, auch bei der Prüfung, ob ein Familienzuschlag zu gewähren ist.

Ziffer 90.4.4 Einkommen über der Einkommensgrenze

Hinweis, dass in Ausnahmefällen die Aufwendungen für Heizung, soweit sie das übliche Maß übersteigen und unvermeidbar sind, als besondere Belastung berücksichtigt werden können.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ziffer 90.4.5.2 – Häusliche Ersparnis

Auswirkung der Regelsatzerhöhungen 2016, 2017 2018

Die häusliche Ersparnis beträgt trotz der Regelsatzerhöhung zum 1.1.2016 in der Regelbedarfsstufe 6 auf 237 Euro abgerundet weiterhin 23 Euro. Die Regelbedarfsstufe 6 wurde zum 1.1.2017 nicht geändert, sodass die Anpassung für 2017 entfiel. Trotz der Anpassung der Regelbedarfsstufe 6 zum 01.01.2018 auf 240 Euro beträgt die häusliche Ersparnis abgerundet weiterhin 23 Euro.

Ziffer 92.1a - Anhebung des Vermögensschonbetrages ab 01.04.2017 (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)

Auf 5.000 Euro plus 500 Euro für jede weitere unterhaltende Person.

VGH München, Beschluss vom 09.01.2017 zur Berücksichtigung einer angesparten OEG-Grundrente als Vermögen

Zum VGH Urteil siehe Hinweise des DIJuF aus dem JAmt Heft 3 /2017.

Entgegen der BVerwG Entscheidung 5 C 7.09 vom 17.05.2010 vertritt der VGH die Auffassung, dass die Heranziehung von Vermögen aus einer angesparten BVG Grundrente keine besondere Härte mehr darstellt. Der VGH schließt sich der Umsetzung des Bundesversorgungsgesetzes i.S. des § 25f Abs. 1 S. 1-3 in der Fassung vom 20.6.2011 an. Die Grundrente diene dem Ersatz von Mehraufwendungen, die der Geschädigte hat, jedoch nicht zum Ansparen von Vermögen. Die Mitglieder der AG WJH hatten sich bei ihrer Sitzung im Mai 2017 dafür ausgesprochen, Vermögen aus einer angesparten BVG Grundrente nach wie vor zu schützen und die bisherige Empfehlung unter Ziffer 92.1a weiterhin aufrecht zu halten.

Inzwischen hat sich das VG Karlsruhe, 13.6.2017 8 K 2376/16 der Rechtsmeinung des VGH München angeschlossen – Urteil ist nicht rechtskräftig!

In dem VG KA Urteil hat die Anwältin des Klägers (Frau Gila Schindler) Berufung eingelegt. Es wird empfohlen, dieses Ergebnis abzuwarten – evtl. wird sich das BVerwG aktuell erneut mit dem Sachverhalt befassen müssen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ziffer 92.3 – Mitteilung über die Leistungsgewährung

Gilt auch bei Inobhutnahmen (BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015)

Ziffer 94.3 Kostenbeitrag Kindergeld auch bei ION

BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015

Der Leistungsbegriff im Achten Kapitel des SGB VIII umfasst auch die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme. Im Rahmen der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII kann die Differenzierung der Begriffe "Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII" abschließend aufgegeben werden. Die Entscheidung betraf noch den sog. „Mindestkostenbeitrag Kindergeld“ nach SGB VIII a.F. vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJVG), ist jedoch ebenso auf die seit 03.12.2013 geltende Fassung des § 94 Abs. 3 SGB VIII übertragbar, d.h. der kindergeldberechtigte Elternteil hat bei der Inobhutnahme seines Kindes das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen.

Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Lt. Empfehlungen gilt dies nicht für den Kostenbeitrag Kindergeld.

Revision vor dem BVerwG anhängig

VGH hatte sich dieser Empfehlung mit seiner Entscheidung 12 S 870/15 vom 12. Januar 2017 NICHT angeschlossen und am 12.01.2017 entschieden, dass die Betreuungsleistungen auch auf den Kostenbeitrag Kindergeld anzurechnen ist. Die Stadt Heidelberg hatte wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dieser Sache am 14.2.2017 Revision eingelegt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung bleibt abzuwarten. Aktuell gibt es noch keinen Termin vor dem BVerwG.

Ziffer 94.6 Einkommensermittlung junger Menschen

Nichtanwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII rechtlich noch haltbar?

Die bisherige Empfehlung, dass § 93 Abs. 4 SGB VIII auf den Personenkreis des § 94 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung findet, basiert auf einer Auslegung des BMFSFJ aus dem Jahr 2013, die von der Jugendamtsleiterebene mitgetragen wurde (siehe Fußnote 74). Gemäß den VG Urteilen Berlin 5.3.2015, 18 K 443.14 und Cottbus 3.2.2017 1 K 568/16 und den dazugehörigen Ausführungen des DIJuF im JAmt 06/2017 findet § 93 Abs. 4 SGB VIII auch bei der Einkommensermittlung junger Menschen Anwendung. (Hinweis: entgegen den Ausführungen im JAmt 06/2017 handelt es sich nicht um ein OVG sondern ein VG Urteil).

Eine Anpassung an die o.g. Rechtsprechung wäre mit Einnahmeverlusten verbunden:



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bsp.: Die Anwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII und der Bezug auf das Kalenderjahreseinkommen aus dem Vorjahr bedeutet:

- beginnt ein junger Mensch am 1.9.2017 eine Ausbildung und verfügte im Vorjahr 2016 über kein (weiteres) Einkommen, kann er nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Kostenbeteiligung im Jahr 2017 = Null

- im Jahr 2018 ist eine Heranziehung zwar möglich, diese wird gering ausfallen, da das Gesamteinkommen aus 4 Monaten im Vorjahr 2017 auf das Kalenderjahr 2017 und somit auf 12 Monate zu verteilen ist.

Bei der KVJS Jahrestagung der Jugendamtsleiter/innen 2018 am 19./20.2.2018 hat sich die Mehrheit der Jugendamtsleiter/innen (13:3) für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in Ziffer 94.6.1 der Empfehlungen ausgesprochen.

Ziffer 93.2 Absetzungen

Abzüge nach § 93 Abs. 2 SGB VIII - aktuell oder aus dem Vorjahr?

Da die Absetzungen nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII im Zusammenhang mit der Bereinigung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Steuer und Sozialversicherungsbeiträge) zur Ermittlung des Nettoeinkommens stehen, ist der Bezug zum Vorjahr nachvollziehbar.

Es gibt nach Auffassung der AG WJH jedoch keine gesetzliche Vorgabe, die Absetzungen nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 ebenfalls auf das Vorjahr zu beziehen.

Hier werden die die aktuellen Belastungen berücksichtigt.

Ziffer 93.3 Belastungen

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, die Belastungen des Vorjahres zugrunde zu legen. Vielmehr wird es für den Kostenbeitragspflichtigen i.d.R. günstiger sein, wenn seine aktuellen Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII berücksichtigt werden.

Anpassung der Düsseldorfer Tabelle 2018

Die Düsseldorfer Tabelle wurde zum 01.01.2018 angepasst.

und

Anpassung der SÜDL (Süddeutschen Leitlinien) 2018.

Anpassung der Anlage 3: Verwirkung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

IV. WJH „Quer Beet“

Erfahrungen mit dem SG Urteil KA vom 19.4.2016 AZ 17 AL 518/15

Übernahme von Unterbringungskosten des Auszubildenden im Internat

Weil das Urteil des SG KA vom 19.4.2016 AZ 17 AL 518/15 eine Einzelfallentscheidung eines regionalen Sozialgerichts sei, habe es lt. Bundesarbeitsagentur keine präjudizierende Wirkung. Solange es keine höchstrichterliche Entscheidung gebe, müsse jeder Einzelfall individuell geprüft werden. Bei der Jahrestagung der WJH-Leiter/innen im Juli 2017 wurde darüber berichtet, dass in den jeweiligen Rechtsämtern zunächst geprüft werde, welcher Reha-Bedarf im Vordergrund steht (Teilhabe oder Arbeit). Die Prüfungen sind zeitaufwendig. Danach prüft die Agentur für Arbeit und leitet die Fälle zur abschließenden Prüfung an die BA nach Nürnberg weiter. Lt. einer Information liegen in Nürnberg zwischenzeitlich Anträge in Millionenhöhe!

Einschätzung: mehrheitlich wird wohl mit der Ablehnung der Übernahme der Internatskosten zu rechnen sein. Meist handelt es sich um langjährig in der Jugendhilfe untergebrachte junge Menschen, die jetzt in Ausbildung kommen, deren Defizite jedoch primär im jugendhilferechtlichen Bereich liegen.

Die Kostenträgerschaft der BA für die Ausbildungskosten sei unstrittig – die Internatskosten werden nur dann übernommen, wenn die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft (wesentlich) hinter der Teilhabe am Arbeitsleben zurücktritt. Um den Verwaltungsaufwand einzuschränken, wäre es sicherlich hilfreich, wenn im Vorfeld die Agentur für Arbeit und das Jugendamt am „runden Tisch“ klären könnte, welche Fälle Aussicht auf Erfolg hätten.

Ziffer 94.1

Umsetzung der Empfehlung, den KOB ab dem 1. des auf den Beginn der Leistung folgenden Monats, wenn Leistungsbeginn der 1. des Monats ist.

Folgt man der o.g. Empfehlung, sollte dies konsequent sein (Gleichbehandlung). Dann würde bei Beginn der Leistung z.B. am 1.5.2017 der KOB erst ab 1.6.2017 festgesetzt werden.

Grundsätzlich ist es immer möglich, im Einzelfall oder ganz von den Empfehlungen abzuweichen. Für ein einheitliches Verwaltungshandeln nach außen ist es sinnvoll, hausintern festzulegen (z.B. per Hausverfügung), ob und an welchen Stellen von den Empfehlungen abgewichen wird.

Einige Jugendämter folgen der Empfehlung an dieser Stelle nicht und setzen den KOB taggenau ab Leistungsbeginn fest.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Beim KOB Kindergeld wird es eher selten sein, dass die Familienkasse es bereits ab Leistungsbeginn überweist. I.d.R. muss das Jugendamt nach der Ki-Geld-Festsetzung mind. 1x mahnen. So kommt es nicht selten zu einer Verzögerung der Überweisung ans Jugendamt von 2-3 Monaten.

**§ 20 SGB VIII – Alleinerziehende im Krankenhaus, Kind unversorgt.
Kostenübernahme der Krankenkasse für eine Haushaltshilfe wird auf einige Stunden / Tag begrenzt.**

Die Vorgehensweise bei Vorrang/Nachrang Fallkonstellationen:

- Welcher Bedarf liegt vor?
- Gibt es eine Vorschrift nach dem SGB VIII, die eine Bedarfsdeckung vorsieht?
- Welcher Sozialleistungsträger ist evtl. vorrangig zuständig und in welchem Umfang leistet er nach seinen eigenen gesetzlichen Vorschriften
- Gibt es Deckungsgleichheit?
- Reicht die Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften des vorrangigen Leistungsträgers nicht aus, ist der ungedeckte Bedarf nach dem SGB VIII zu ergänzen oder bei fehlender Leistung in voller Höhe zu übernehmen.

§ 38 SGB V enthält keine Beschränkung, dass eine Haushaltshilfe z.B. nur stundenweise, z.B. 8 Std. bezahlt wird. Nach § 38 Abs. 2 S. 2 SGB V kann die Krankenkasse abweichend von Absatz 1 Satz 2 bis 4 Umfang und Dauer der Leistung bestimmen, z.B. per Satzung.

Eine 8-stündige Betreuung eines unter 12 Jahre alten Kindes dürfte jedoch nicht ausreichend sein.

Kunkel schreibt in dem LPK zum SGB VIII zu § 20 Rd.Nr. 10: *wird die Hilfe auch tatsächlich erbracht...bleibt für § 20 keinen Raum mehr...*Das stimmt nur bei voller Bedarfsdeckung. Werden tatsächlich nur 8 Std. erbracht, besteht ein ungedeckter Restbedarf, den die JH ergänzend decken muss. Vorsichtshalber sollte in einem solchen Fall ein Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse geltend gemacht werden, um zu klären, wie die Leistungsbegrenzung der KV begründet wird.

**Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen eines Volljährigen / Verfügungsbe-
rechtigung /**

Aktuell gilt die Vermögensfreigrenze von 5.000 Euro. Zunächst sollte unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten des Einzelfalls festgestellt werden, ob das Vermögen geschützt ist. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Frage nach dessen Verwertbarkeit und ob evtl. die Härtevorschriften des § 90 Abs. 3 SGB XII zur Anwendung kommen. Ergänzend zur Härteprüfung nach



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

SGB XII kommt auch die Prüfung einer evtl. besonderen Härte nach § 92 Abs. 5 SGB VIII in Betracht. Liegt kein Härtefall vor und ist eine Verwertung möglich, jedoch zeitnah zur Bedarfsdeckung nicht realisierbar, sollte über die Gewährung der Hilfe in Form eines Darlehens nach § 91 SGB XII nachgedacht werden.

Das Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Inhaber keine Verfügungsberechtigung hat oder es eine rechtliche Beschränkung auf den Zugriff des Vermögens gibt, z.B. erst ab dem 21. LJ. Welche rechtlichen Konsequenzen z.B. ein Sperrvermerk hat, sollte im Einzelfall geklärt werden, z.B. die Verfügbarkeit des Vermögensinhabers dadurch eingeschränkt ist. Evtl. können hierzu die Amtsgerichte Auskunft geben. Wenn der Klärungsprozess langwierig ist, sollte man die Hilfe vorsichtshalber darlehensweise (weiter) gewähren.

Betreuungsleistungen nach § 94 Abs. 4 SGB VIII – Abgrenzung zu Umgangskontakten

Lt. Ziffer 94.4 der Empfehlungen muss es sich um Betreuungsleistungen handeln, die den Rahmen regelmäßiger Umgangskontakte übersteigen. Dies können längere Besuchsaufenthalte in den Ferien oder regelmäßige Aufenthalte – nicht nur an den Wochenenden – sein und sind kostenbeitragsmindernd zu berücksichtigen.

Frage: Wann übersteigen die Umgangskontakte die Regelmäßigkeit? Im Normalfall ist der Umgang im Hilfeplan geregelt. Falls dies der Maßstab für die Regelmäßigkeit darstellt, könnte ja in den meisten Fällen keine Kürzung vorgenommen werden.

KVJS: Dies ist im Prinzip richtig, denn die (Umgangs)Kontakte sind im Hilfeplan vereinbart.

Im Hinblick auf die Zielsetzung in der JH zur Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt empfiehlt es sich, die Regelung großzügig umzusetzen, was durch die Empfehlung einer pauschalen Kürzung in Ziffer 94.4 begünstigt wird. Die pauschale Berücksichtigung in Ziffer 94.4 ist bereits großzügig gefasst. Wenn ein Kind jedes WE zu Hause verbringt, wird der KOB aus Einkommen um 20% reduziert (52 WE x 2 = 104 Tage = 261 Tage Heimanwesenheit).

Hinweis: Die Frage, ob der Betreuungsleistungsbonus auch auf den KOB Kindergeld umzusetzen ist, ist derzeit beim BVerwG anhängig. Ein Verhandlungstermin steht noch nicht fest.

Auszubildender erhält vom Arbeitgeber pauschal einen Zuschuss als Spesen – Auswirkungen auf den Kostenbeitrag

Grundsätzlich erhöhen Verpflegungszuschüsse (Spesen) das Einkommen nach § 93 SGB VIII. Dies gilt für alle Kostenbeitragspflichtigen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Beim Elternteil gibt es allerdings den Unterschied, dass § 93 Abs. 3 SGB VIII Anwendung findet. Übersteigen die tatsächlichen Belastungen den Pauschalbetrag in Höhe von 25% und weist der Elternteil höhere Aufwendungen nach, können diese berücksichtigt werden.

§ 93 Abs. 3 gilt für den jungen Menschen nicht. Erhält der junge Mensch einen pauschalen Zuschuss von Arbeitgeber, kann dieser Zuschuss ausreichen, die Aufwendungen zu decken, evtl. aber auch nicht. Dann hat er höheres Einkommen, aber trotz einem höheren Freibetrag eine höhere Kostenbeteiligung.

Als pragmatische Lösung kann sich die analoge Anwendung der Regelung aus den SüdL (Ziff. 1.4) anbieten, d.h. die Spesen nur zu 1/3 als Einkommen anzurechnen. Es gibt hierzu jedoch keine landesweite Empfehlung.

Ansonsten bleibt nur noch eine Regelung über § 92 Abs. 5 SGB, wenn der junge Mensch Belastungen i.S. von § 93 Abs. 3 SGB VIII geltend macht.

Beitragshöhe für die nach § 21 Nr. 1-5 SGB XI versicherungspflichtigen Personen im Kalenderjahr 2018

Informationen kommen regelmäßig vom Landkreistag; zuletzt mit Rundschreiben vom 20.12.2017, RS Nr. 1331/2017.

Die Bezugsgröße ist 2018 von 2.975 Euro auf 3.045 Euro gestiegen; demnach erhöht sich der mtl. Pflegeversicherungsbeitrag von 25,29 Euro (2017) auf 25,88 Euro.

Durchführung der Pflegeversicherung nach § 21 SGB XI bei UMA

Informationen zur Abstimmung der Verfahrensweise – siehe Rundschreiben Landkreistag Nr. 911/2017 vom 16.8.2017 mit beigefügtem Info-Schreiben des BVA vom 1.8.2017. U.a. sollen die Jugendämter nur noch zusammengefasste Zahlungen vornehmen.

Abzweigung Kindergeld – Familienkassen überweisen Mittelwert Titulierung KOB Bescheid?

Die Verfahrensweise der Familienkasse weicht von den gesetzlichen Vorgaben nach § 94 Abs. 3 SGB VIII ab (siehe Ziffer 94.3.2 unserer Empfehlungen). Gestützt wird diese Verfahrensweise durch ein BFH Urteil (siehe Fußnote 63) und ist rechtlich nicht angreifbar. Es ist deshalb hinnehmen, dass die Familienkassen einen Mittelwert auszahlen, der nicht der Höhe des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes entspricht.

Es wird Fälle geben, in denen von der Familienkasse entweder zu wenig oder zu viel Kindergeld überwiesen wird. Es ist hilfreich, für diese Fälle z.B. eine interne Hausverfügung zu entwickeln, wie zu verfahren ist. Die Differenz bei zu viel Kindergeld wird in der Praxis oftmals an den Elternteil ausbezahlt. Bei zu wenig stellt sich die Frage, ob die Heranziehung des Fehlbetrages evtl. unter



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

der Bagatellgrenze liegt oder unverhältnismäßig im Sinne des § 92 Abs. 5 SGB VIII ist.

Kindergeld nach BKGG / EStG

Allgemeines

Der Anwendungsbereich des **Bundeskindergeldgesetzes** (BKGG) beschränkt sich bei der Gewährung von Kindergeld auf Fälle von Personen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden und die weiteren in § 1 BKGG genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie in Deutschland lebende Vollwaisen und Kinder, bei denen der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist, und die nicht bei einer anderen Person als Kind berücksichtigt werden.

Bei Steuerpflichtigen ist das Kindergeld als Steuervergütung ausgestaltet (§ 31 Satz 3 EStG). Nach dem System des sogenannten Familienleistungsausgleichs wird gemäß § 31 Satz 1 EStG die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrages der Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes entweder durch den Kinderfreibetrag oder durch das Kindergeld bewirkt

Kindergeld bei Vollwaisen - keine Heranziehung möglich!

Vollwaisen haben einen eigenen Kindergeldanspruch

Siehe DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439

Kindergeld ist weder Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII. Eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII ist rechtlich nicht zulässig.

Aktuell gibt es rechtlich keine Möglichkeit das Kindergeld für Vollwaisenheranzuziehen. Das gleiche Problem stellt sich auch bei elternlosen UMA's.

Die mit der Reform des SGB VIII beabsichtigte Änderung des SGB VIII, dass § 94 Abs. 3 SGB VIII auch auf den jungen Menschen Anwendung findet, sofern dieser selbst das Kindergeld bezieht, ist (bisher) nicht erfolgt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)

Anspruch auf Kindergeld kann **im Einzelfall** realisierbar sein (BSG B 10 KG 1/14 R vom 5. Mai 2015).

Voraussetzungen:

- Elternlos (Vollwaise oder Eltern unbekanntes Aufenthaltes)
- 3 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz
- Kein Erfordernis der Erwerbstätigkeit bei Kindern!



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Die Realisierung des Anspruchs ist u.a. an einen mind. 3 jährigen Aufenthalt in der BRD gekoppelt und den Nachweis der tatsächlichen Elternlosigkeit bzw. unbekanntem Aufenthalts der Eltern, was oftmals aber gar nicht gegeben ist. Meist besteht noch Kontakt zu den Eltern.

Allerdings würde auch hier – selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wären - die Realisierung des Kindergeldanspruchs wie bei den Vollwaisen ausgeführt scheitern.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet.

Im Arbeitsentwurf des BMFSFJ vom 23.8.2016 zur Reform des SGB VIII war eine Ergänzung des § 94 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen:

„Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst.....gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend“ d.h. Kostenbeteiligung in Höhe von Kindergeld.

Diese Änderung ist jedoch (noch nicht) in Kraft getreten!

Ziffer 94.6.5.2 „Abtretung“ des Kindergeldes

Der verwendete Begriff „Abtretung“ ist an dieser Stelle ungeschickt gewählt. Gemeint ist eine Weiterleitung i.S. von Überweisung, Auszahlung, Weitergabe des (Kinder)Geldes an den jungen Menschen gemeint. Dies wird in der Regel auf Freiwilligkeitsbasis und formlos erfolgen, während der Begriff Abtretung im zivilrechtlichen Sinne die Übertragung einer Forderung durch Vertrag bedeutet: *Der Inhaber einer Forderung kann durch Vertrag seine Forderung auf eine andere Person übertragen ([§ 398 BGB®](#)). Die Übertragung der Forderung durch Vertrag wird als Abtretung bezeichnet.*

Geben Elternteile das Kindergeld (oder einen Geldbetrag in Höhe von Kindergeld) an ihr Kind weiter, ist fraglich, ob der Charakter des Kindergeldes im Sinne einer Steuerentlastung für Eltern noch gegeben ist. Es wäre interessant, wie ein Gericht dies bewerten würde: ist es trotzdem noch Kindergeld und wird nur „umgeleitet“, dann blockiert § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII eine Heranziehung aus Einkommen, denn Kindergeld ist nach dieser Vorschrift kein Einkommen.

Hat es aber seine Funktion als Kindergeld verloren, greift m.E. § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Neutral betrachtet handelt es sich dann um die reine Weitergabe von Geld, welches das Einkommen des jungen Menschen erhöht, sodass es gerechtfertigt erscheint, hieraus 75% heranzuziehen.

Abzweigung von Kindergeld nach § 74 EStG

a) Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an den jungen Menschen selbst (§ 74 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Das volljährige Kind kann die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst beantragen (Abzweigung), wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

in vollem Umfang nachkommen. An der Anspruchsberechtigung des Elternteils ändert sich dadurch aber nichts.

b) Abzweigungsantrag des Jugendhilfeträgers (§ 74 Abs. 1 Satz 4)

Das Jugendamt stellt den Unterhalt des Kindes sicher. Die Eltern zahlen den festgesetzten KOB Kindergeld nicht.

Bei beiden Varianten a) und b) liegt m.E. eine Unterhaltspflichtverletzung des kindergeldberechtigten Elternteils vor und der Einsatz des Kindergeldes zu 100% wäre gerechtfertigt. Ob die Rechtsprechung diese Auffassung teilt, ist bei den komplexen Zusammenhängen rund um das Thema Kindergeld nicht sicher.

Kindergeldanspruch von Pflegeeltern bei Kindern in Vollzeitpflege

Lt. Dienstanweisung der Familienkassen ist die Dauer der Bindung maßgebend, die nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme dem Kind zugeordnet ist. Eine familienähnliche Bindung muss auf mehrere Jahre angelegt sein. (u.a. BFH, Beschluss v. 25.04.2012, Az.: III B 176/11).

Es gibt unterschiedliche Entscheidungen der Familienkassen hierzu, je nach Alter des Kindes, der Willensäußerung der Pflegeeltern etc. Hilfreich könnte sein, wenn die Pflegeeltern in der Vorbereitung zur Aufnahme eines Kindes ihren Willen zu dauerhafter Aufnahme äußern und dies in der Akte entsprechend dokumentiert wird / aus den Unterlagen hervorgeht.

Die Praxis berichtet von unterschiedlichen Entscheidungen der Familienkassen; mal PRO, mal CONTRA Kindergeld für die Pflegeeltern.

Schweizer Kinderzulage – Heranziehung wie Kindergeld nach § 94 Abs. 3 SGB VIII?

Nein, diese Kinderzulage ist kein Kindergeld nach deutschem Recht, sondern Einkommen nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. In diesen Fällen bleibt nur die Festsetzung einer Kostenbeteiligung aus Einkommen, d.h. die Kinderzulage erhöht das Gesamteinkommen des Elternteils und daraus wird ein KOB festgesetzt. Bei der Ausgleichszahlung einer deutschen Familienkasse handelt es sich um Kindergeld – dieser (Differenz) Betrag kann als Kostenbeitrag Kindergeld festgesetzt werden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kaufkraftbereinigung bei in der Schweiz lebenden und arbeitenden Kostenbeitragspflichtigen zur Berücksichtigung des in der Schweiz teureren Lebensunterhalts.

Eine Umrechnung nach Wechselkurs wird nicht vorgenommen; siehe Nr. 21 ff lt. BGH Urteil XII Z B 661/12 vom 9.7.2014.

<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tec00120>

Wechselmodell – KOB für die teilstationäre Leistung einer Tagesgruppe

Die Eltern sind getrennt, der Vater lebt im Landkreis X, die Mutter Landkreis Y, beide Elternteile haben das Sorgerecht. Polizeilich gemeldet ist das Kind bei der Mutter. Kein Elternteil zahlt Unterhalt an den anderen. Kind wohnt wechselseitig im Haushalt der Mutter / des Vaters. Unter der Woche während der Schulzeit (E-Schule) von Montag bis Freitag beim Vater, am Wochenende bei der Mutter. Beide Elternteile leben zeitweise mit dem Kind zusammen.

Welcher Elternteil wird zum Kostenbeitrag herangezogen?

Antwort KVJS

lt. Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zum § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII in div. Kommentaren zum SGB VIII ist das Kriterium des Zusammenlebens entscheidend; unabhängig vom Sorgerecht. Auch die einwohnermelderechtliche Anmeldung kann kein entscheidendes Kriterium darstellen. Ein entscheidendes Kriterium ist das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Kind und Elternteil. Eine vorübergehende Unterbrechung des Zusammenlebens (z.B. wegen Ausbildung oder Krankheit) berührt das Zusammenleben nicht, wenn es nach dem Unterbrechungszeitraum fortgesetzt wird.

In diesem Fall treffen die Merkmale des Zusammenlebens nach der Beschreibung auf beide Elternteile zu; dafür spricht u.a., dass es keine Unterhaltzahlungen gibt, da jeder Elternteil gleichermaßen zum Unterhalt des Kindes beiträgt.

Lösungsvorschlag: mit den Eltern die Frage des Zusammenlebens im Sinne der Kostenbeitragspflicht klären. Je nach Antwort gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder hat jeder Elternteil einkommensabhängig einen Kostenbeitrag zu leisten, denn die Merkmale des Zusammenlebens mit dem Kind sind bei beiden Elternteilen erfüllt. Oder ein Elternteil erhält nach vorheriger Absprache den Kostenbeitragsbescheid; dieser übernimmt dann den KOB. Intern können die Eltern vereinbaren, ob und in welcher Höhe sie sich die Kosten untereinander aufteilen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Wechselmodell bei der Pauschalieren KOB nach § 90 SGB VIII

Antrag auf Übernahme von Kindergartengebühren und Frage zur Berücksichtigung weiterer Kinder, die im Wechselmodell von beiden Elternteilen betreut werden.

Beantragt ist die Übernahme der Kindergartengebühren für 1 Kind. 2 weitere Kinder aus der früheren Beziehung des Kindesvaters leben im Wechselmodell sowohl beim Kindesvater als auch bei der Kindesmutter.

Antwort KVJS

Durch das Wechselmodell entsteht folgende Situation: beide Elternteile sind den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Die jeweilige Unterhaltspflicht wird in Form der wechselseitigen Betreuung sichergestellt.

Barunterhalt fließt nicht. Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Familienzuschlages ist zu klären:

Werden die beiden Kinder vom Kindesvater i.S. der SHR Nr. 85.10 überwiegend unterhalten? Eigentlich nein, denn sie werden wechselseitig von beiden Elternteilen unterhalten!

Im Gesetz ist eine solche Fallkonstellation nicht geregelt, daher Einzelfallentscheidung. Zwei Möglichkeiten bieten sich an:

- 1) Sie kommen zu dem Ergebnis, dass das Merkmal „Überwiegender Unterhalt“ i.S. der SHR Nr. 85.10 für die beiden Kinder im Wechselmodell nicht erfüllt ist, dann gibt es keinen Familienzuschlag - streng nach dem Gesetz. Damit blieben beide Kinder unberücksichtigt – m.E. kein gerechtes Ergebnis.
- 2) Sie gewähren Familienzuschlag, jedoch in welcher Höhe? Einen hälftigen Familienzuschlag kennt das Gesetz nicht.

Im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles könnte man einen Kinderzuschlag in voller Höhe gewähren – dies entspricht $\frac{1}{2}$ Kinderzuschlag für jedes Kind. Man könnte es damit begründen, dass lt. Gesetz eigentlich kein Familienzuschlag zusteht, das Wechselmodell jedoch mit dieser Lösung individuell berücksichtigt wird.

Es empfiehlt sich zu prüfen, ob die Kindesmutter für evtl. weitere eigene Kinder ebenfalls einen Antrag auf Zuschuss zum Kindergartenbeitrag gestellt hat. Ist dies der Fall, könnte man beim Kindesvater für 1 Kind und bei der Kindesmutter für 1 Kind je einen Familienzuschlag gewähren – das wäre die gerechteste Lösung.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

§ 90 SGB VIII Übernahme von Kindergartengebühren – Berücksichtigung von Belastungen durch die Aufnahme eines Zweitstudiums der Kindesmutter (KM)

Können solche Belastungen grundsätzlich berücksichtigt werden, obwohl die KM bereits ein abgeschlossenes Studium hat? Außerdem sind die besonderen Belastungen erst nach Eintritt des Bedarfs entstanden.

Antwort KVJS

Vorschläge zur Abklärung:

Handelt es sich um ein Aufbaustudium, welches sie zur Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit benötigt /nutzen kann bzw. bringt es sie in ihrer beruflichen Entwicklung weiter? Oder will sie komplett umsatteln und aus welchem Grund (z.B. gesundheitliche Gründe). Oder ist es „Just for Fun – jetzt probieren wir mal was anderes aus....“

Das Jugendamt muss sich in der Bewertung der Lebensplanung von Familien zurückhalten. Jugendämter sind keine Sozialhilfeträger und es geht nicht um Existenzsicherung. Es kann aber auch nicht sein, dass die öffentliche Hand indirekt ein erneutes Studium mitfinanziert, wenn die Gründe hierfür zu abstrakt sind. Daher empfiehlt es sich, die Beweggründe näher zu recherchieren. Daraus ergibt sich entweder eine Ablehnung oder eine Berücksichtigung in angemessenem Umfang. Die Berücksichtigung der Belastung in voller Höhe käme m.E. nur dann in Betracht, wenn das Studium für die berufliche Zukunft der Kindesmutter unabdingbar notwendig ist.

Prüfung der Kostenbeteiligung bei UMA

Vorläufige ION nach § 42a SGB VIII: es gibt keine gesetzliche Vorschrift zur Kostenbeteiligung

Für Anschlusshilfen: z.B. HzE besteht grundsätzlich die Pflicht zur Kostenbeteiligung von UMA und deren Elternteile.

Auch wenn die UMA´s ein besonderer Personenkreis ist, kann nicht pauschal von der Kostenbeteiligung abgesehen werden. V.a. deshalb nicht, weil das Land BaWü die Kosten erstattet und wenn die Hilfe nicht rechtmäßig abgewickelt wird, könnte es hier zu Kürzungen bis hin zur Versagung der Kostenerstattung kommen. Deshalb gilt:

- Die Realisierung einer Kostenbeteiligung dürfte zwar in den wenigsten Fällen erfolgversprechend sein, dennoch kann pauschal nicht von der Prüfung der Kostenbeteiligung abgesehen werden – eine solche Ausnahme für den Personenkreis der UMA gibt es nach den Vorschriften des SGB VIII nicht.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Insbesondere deshalb, weil die Kosten für UMA ab 1.11.2015 vom Land Baden-Württemberg erstattet werden, sollten die Einzelfälle vor Ort korrekt abgewickelt werden,
- im Einzelfall bedarf es deshalb einer Prüfung und als Nachweis hierzu die Dokumentation des Ergebnisses, wie sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen UMA gestalten.
- es kommt immer wieder vor, dass festgestellt wurde, dass sich Elternteile ebenfalls im Inland aufhalten und diese finanziell gut situiert waren.
- halten sich die Elternteile im nichteuropäischen Ausland auf, wird im Regelfall bereits das Auskunftsersuchen an der fehlenden rechtlichen Zustellungsmöglichkeit des Verwaltungsaktes scheitern.
- die Realisierung einer Kostenbeteiligung von nicht im Inland lebender Elternteile dürfte deshalb eher unwahrscheinlich sein.
- je nach Fallkonstellation kann sich im Ergebnis das Absehen von der Heranziehung auf der Basis des § 92 Abs. 5 SGB VIII ergeben (unangemessener Verwaltungsaufwand oder besondere Härte)
- die Entscheidung und Begründung, von der Kostenheranziehung ggfs. abzusehen, sollte jedoch wie oben ausgeführt im Einzelfall dokumentiert werden.

Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Kindes für die Zeit der Anwesenheit im Haushalt der Eltern, die Leistungen nach dem SGB II erhalten

Die Jugendämter sind rechtlich nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt von Kindern am Wochenende und in den Ferien im elterlichen Haushalt sicherzustellen. (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.5.2010 L 7 AS 5263/08)

Elternteilen im SGB II Bezug wird geraten, beim Jobcenter einen Antrag auf Sozialgeld für die Zeiten einer temporären Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind zu stellen. Dabei sollten die Elternteile darauf achten, dass das Jobcenter das Kindergeld nicht als Einkommen nach dem SGB II anrechnet, sofern das Kindergeld vom Jugendamt als Kostenbeitrag vereinnahmt wird.

Förderung in Tagespflege

Elternteil bezieht BAB incl. Zuschuss zur Kindertagesbetreuung in Höhe von 130 Euro. Heranziehung des Zuschusses zur Kinderbetreuung?

Die Lösung variiert je nach inhaltlicher Ausgestaltung der Kostenbeteiligung auf örtlicher Ebene.

- Gibt es eine Satzung und was steht drin, z.B. wurde eine mit Ziffer 90.4.5.1 der Empfehlungen vergleichbare Formulierung in die Satzung mit aufgenommen? Oder wurde in die Satzung mitaufgenommen, dass dieser Zuschuss unabhängig eines Kostenbeitrags aus Einkommen im-



mer separat daneben als Kostenbeteiligung von den Eltern/teilen einzusetzen ist.

- Gibt es eine einkommensabhängige oder betreuungsabhängige Staffelung,
- oder evtl. beides ?
- Oder wird eine Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII gemacht? Handelt es sich um Letzteres – siehe Ziffer 90.4.5.1 und Verfahrensweise wie bei der Kostenbeitragsberechnung im Kindergarten. In diesem Fall reduziert sich die Bezuschussung des Jugendamtes um den Kinderbetreuungskostenzuschuss bzw. die Eltern/teile haben diesen Zuschuss für die Kinderbetreuung zweckbestimmt einzusetzen – ggfs. als Kostenbeitrag unter der Einkommensgrenze.

Je nach Kostenbeteiligungssystematik des örtlichen Trägers ist es also möglich / nicht möglich, diesen Betrag heranzuziehen, z.B. nicht möglich, wenn die Staffelung der KOB rein nach Betreuungszeiten ausgerichtet ist. Bei der einkommensabhängigen Staffelung kommt es darauf an, ob der Zuschuss für Kinderbetreuung unter den auf örtlicher Ebene verwendeten Einkommensbegriff fällt (wenn sich der örtl. JH-Träger wie in den damaligen Musterkostenbeitragstabellen für eine Abweichung vom Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII entschieden hat).

Ist im BAB-Gesamtbetrag eine Pauschale für Kinderbetreuung enthalten, ist eine isolierte /gesonderte Erstattung dieser Pauschale durch die Agentur für Arbeit nicht möglich.

Pauschalierte KOB nach § 90 SGB VIII – Berücksichtigung von Spesen

Verpflegungszuschüsse (Spesen) sind Einkommen nach § 82 SGB XII.

Abzusetzen sind die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII i.V. mit § 3 der VO zur Durchführung des § 82 SGB XII.

Als pragmatische Lösung kann sich die analoge Anwendung der Regelung aus den SüdL (Ziff. 1.4) anbieten, d.h. 1/3 als Einkommen anzurechnen. Es gibt hierzu jedoch keine landesweite Empfehlung.

Die Anwendung von pragmatischen Lösungen sollte mit der Leitungsebene abgesprochen und genehmigt sein, möglichst unter Einbeziehung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.

Heranziehung nach § 91 ff SGB VIII - Berücksichtigung von Abfindungen

Grundsätzlich:

Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen haben regelmäßig Lohnersatzfunktion und dienen dazu, die bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhal-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

ten. Sie sind deshalb als Einkommen nach § 93 SGB VIII zu bewerten und auf einen gewissen Zeitraum (z.B. bis zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) angemessen zu verteilen.

Lex specialis SGB VIII

Abfindungen sind einmalige Einnahmen im Sinne der Empfehlungen nach Ziffer 93.1.1.11, d.h. sie fließen dem Kalenderjahreseinkommen zu und erhöhen damit das monatliche Einkommen nach § 93 Abs. 4 SGB VIII.

Zu beachten: Abfindungen werden versteuert! Erfragen, in welcher Höhe tatsächlich versteuert wurde. Der Restbetrag ist dann dem Gesamteinkommen des jeweiligen Kalenderjahres hinzuzurechnen

V. Weitere Infos

Arbeitsgruppe „Kostenheranziehung“ bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Baden-Württemberg ist als Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten.

Ziel: Entwicklung einer bundeseinheitlichen Empfehlung zur Kostenbeteiligung nach § 91 SGB VIII. Da es bundesweit keine inhaltsgleichen Sozialhilferichtlinien gibt, wird es zur Pauschalieren KOB nach § 90 SGB VIII keine gemeinsamen Empfehlungen geben.

Der Entwurf einer gemeinsamen Empfehlung soll der BAGLJÄ bei der Arbeitstagung Anfang Mai 2018 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Neuer Rahmenvertrag Baden-Württemberg ab 01.01.2017

Das KVJS- Referat 23 „Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen“ ist Ansprechpartner.

Berliner Rechthilfefond e.V. siehe (<http://www.brj-berlin.de>)

Unterstützt junge Menschen i.S. einer Ombudschaft, z.B. bei der Durchführung von Klageverfahren gegen strittige Entscheidungen von Jugendämtern.

gez. Kehling (März 2018)

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Skript „Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“ – Stand März 2018“
- Kopie der ppt. Präsentation zu KVJS Fachberater/innen, KVJS Fortbildungen und Tagungen, Infos aus der Sozialdezernententagung 02/18 „Aktuelles LJA“
- Kopie der ppt. Präsentation von Frau Graul „Aktuelles aus der Pflegekinderhilfe“